



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/35/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 07.03.2024

Betrifft: Deponieverordnung 2008

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2024
Zust. Referentin: Judith FITZ

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Deponieverordnung 2008 Stellung zu nehmen.

Hintergrund der geplanten Änderung ist die zeitlich befristete Ausnahme von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen vom Deponierungsverbot. Die Deponierung derartiger Kunststoffe ist seit dem 01. Jänner 2023 verboten. Auf Basis einer Evaluierung des Deponierungsverbots, wie sie auch im Gesetz gemäß § 7 Z 7 lit. a vorgesehen ist, sowie Rückmeldungen aus dem Industriesektor hat sich die Notwendigkeit einer zeitlich befristeten Aufhebung dieses Verbots ergeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass derzeit noch keine ausreichenden Kapazitäten zum Recycling für diese Stoffe zur Verfügung stehen.

Carbon- oder glasfaserverstärkte Kunststoffe werden vor allem dort eingesetzt, wo hohe gewichtsspezifische Festigkeiten und Steifigkeiten gefordert sind, wie zum Beispiel in der Automobil- oder Flugzeugindustrie. Auch bei der Herstellung von Rotorblättern für Windkraftanlagen wird auf diese widerstandsfähigen Werkstoffe zurückgegriffen. Die europäischen Bestrebungen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sowie die guten Produkteigenschaften dieser Kunststoffe führen zu einer steigenden Nachfrage nach beiden Kunststoffarten und lassen für die Zukunft eine

entsprechende Produktionssteigerung erwarten. Aufgrund ihrer Struktur sind sie extrem langlebig und nahezu unverwüstlich.

Aufschiebung ist keine Lösung

Bereits 2017 kam das Umweltbundesamt in einer Studie¹ zu dem Ergebnis, dass es für glasfaserverstärkte Kunststoffe keine Recyclingverfahren gibt. Mittlerweile gibt es zwar mögliche Verfahren, aber aufgrund kostengünstiger Herstellung von glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK) ist ein Recycling unter wirtschaftlichen Bedingungen nicht möglich. Es gibt jedoch Möglichkeiten der thermischen Entsorgung, z.B. im Rahmen einer kombinierten energetischen und stofflichen Verwertung in Zementwerken.² Für carbonverstärkte Kunststoffe (CFK) gibt es dagegen erste Recyclingverfahren und Versuchsanlagen in Deutschland. Dabei werden wertvolle Fasern gewonnen, die für andere Bauprodukte oder wieder in der Kunststoffindustrie eingesetzt werden können. Im Gegensatz zu GFK, zeigt sich somit bei CFK auch ein ökonomisches Interesse am Recycling, wobei jene Betriebe, die dies anbieten, bereits an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Vor diesem Hintergrund mag es zunächst verständlich erscheinen, dass die Industrie eine Verschiebung des Deponierungsverbotes fordert. Allerdings sind die unterschiedlichen Tage des Inkrafttretens der Deponierungsverbote (01. Jänner 2026 für zum Beispiel Blattfedern, 01. Jänner 2028 für Kunststoffstäube bzw. -schlämme) in Abhängigkeit von der Materialgröße und Verbindungen mit anderen Materialien (Metalle) nicht gänzlich nachvollziehbar, zumal es auch in den Erläuternden Bemerkungen keine näheren Informationen hierzu gibt. Unserer Auffassung nach müsste auch die Kunststoffart bei der Festlegung der Stichtage berücksichtigt werden, da derzeit davon auszugehen ist, dass für CFK schneller Recyclingsysteme mit ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen werden, als für GFK.

Dennoch darf nicht unbeachtet bleiben, dass die Aufschiebung des Deponierungsverbots keine Lösung darstellt und unter Umständen sogar hinderlich sein kann. Die ursprüngliche Gesetzesänderung, die das Deponierungsverbot mit 01. Jänner 2023 vorsah, stammt vom April 2021. Trotz entsprechenden Drucks konnten bis zum Inkrafttreten des Verbots keine entsprechenden Kapazitäten im Recyclingbereich aufgebaut werden, daher ist auch im vorliegenden Fall zu bedenken, dass dies wieder der Fall sein könnte und die Industrie bei Erreichen dieser Stichtage erneut

¹ Umweltbundesamt (2017): Kunststoffabfälle in Österreich – Aufkommen und Behandlung. Wien 2017

² Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt (2020): Hinweise für die Entsorgung von carbon- und glasfaserhaltigen Abfällen

eine Aufschiebung fordert. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die steigende Produktion dieser Kunststoffarten in diesem Zeitraum große Mengen an deponierten Kunststoffabfällen anfallen werden. Es ist fraglich, ob diese Mengen, selbst bei einer zwischenzeitlich etablierten Recyclingbranche, überhaupt abgebaut werden können oder ob die dann bestehenden Anlagen bereits mit dem Recycling der zu diesem Zeitpunkt anfallenden Mengen ausgelastet sind. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Es ist daher dringend anzuraten, dass der Gesetzgeber die Hersteller stärker in die Pflicht nimmt. Im Hinblick auf die von der EU ausgerufenen Ziele zur Erreichung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft bis 2050 darf es nicht sein, dass Hersteller ihre Verantwortung dahingehend negieren und die Probleme auf die Allgemeinheit abwälzen, wenn letztlich mittels öffentlicher Gelder zahlreiche Forschungs- und Versuchsanlagen gefördert werden müssen, um das Recyclingproblem zu lösen. Im österreichischen Regierungsprogramm 2020 – 2024 finden sich dahingehend auch entsprechende Passagen, wie etwa die Umsetzung der europäischen Ökodesign-Richtlinie oder das österreichische Kunststoffprogramm. Eine konsequente Verfolgung dieser Ziele und eventuell notwendige Anpassungen werden daher gefordert.

Im Detail weisen wir auf folgende weitere Aspekte hin:

- **Evaluierung bereits seit 1,5 Jahren ausständig**
Die Arbeiterkammer Tirol kritisiert, dass die nunmehrige Evaluierung – zu der auch öffentlich kein Bericht vorliegt – mit einer Verspätung von mehr als eineinhalb Jahren erfolgt ist. Die aktuell gültige Verordnung hält unter § 7 Z 7 lit. a fest, dass eine Evaluierung bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 erfolgen hätte müssen.
- **Wasserdichte Verpackungen**
§ 47c Abs 1 Z 1 sieht vor, dass Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffstäuben und -schlämmen in staubdichten Verpackungen gelagert werden dürfen. Die Verpackungen sollten jedenfalls auch wasserdicht sein, um Ausschwemmungen derartiger Stoffe zu vermeiden.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner

